

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stüfung nach den bundesrätlichen Entscheidungen, 2. Auflage, S. 38ff., S. 41ff., S. 56ff.; 2. Ergänzungsausgabe, S. 48ff.).

Es fragt sich weiter, ob dieser selbständige Wohnsitz im Kanton Schaffhausen durch die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil unterbrochen worden ist. Nach feststehender Rechtsprechung wird der Wohnsitz im Sinne des Konkordates durch Anstaltsversorgung unterbrochen (vgl. namentlich den bundesrätlichen Entscheid vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Emil Meier-Eicher; D. Dübn, wie oben, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125ff.). In den Fällen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher zu befassen hatte, handelte es sich meistens um Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 des Konkordates. Im Falle K. liegt Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, vor, d. h. Unterbringung eines bildungsfähigen Kindes in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung. Der Aufenthalt im Arbeitsheim Amriswil soll E. K. das Bestehen einer Berufslehre, also Ausbildung, ermöglichen. Wäre er wegen seiner Gebrechen hiezu nicht fähig, dann hätte er in diese Anstalt nicht aufgenommen werden oder wenigstens nicht darin bleiben können. Der Tatbestand entspricht also genau Art. 16, Abs. 1. Es bleibt zu prüfen, ob etwa Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, im Gegensatz zu Anstaltsversorgung gemäß Art. 15, den Wohnsitz nicht unterbreche. Nach Art. 16, Abs. 1, fällt, im Unterschied zu Art. 15, lediglich der schließliche Übergang der gesamten Unterstützungslast an den Heimatkanton weg (sofern überhaupt konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslast eingetreten war); im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, genau die gleiche Regelung wie Art. 15. Es wäre daher willkürlich, anzunehmen, die Wirkung auf den Wohnsitz sei bei Art. 16, Abs. 1, eine andere als bei Art. 15; vielmehr ist festzuhalten, daß Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, den Wohnsitz im Sinne des Konkordates ebenso unterbricht wie Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, Fall Lucie Baumann).

E. K. hatte demnach vom 2. Januar 1935, dem Tage seiner Anstaltsversorgung an, keinen Wohnsitz im Sinne des Konkordates mehr im Kanton Schaffhausen; er war am 1. Juli 1935, als dieser Kanton dem Konkordate beitrug, nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaft. Der Wohnsitz ist aber die Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Wohnkantons; gegenüber Personen, die im Zeitpunkt des Beitritts eines Kantons zum Konkordate in diesem Kanton keinen konkordatsgemäßen Wohnsitz haben, wird dieser Kanton nicht unterstützungspflichtig (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Februar 1935, i. S. Bern gegen Zürich, Fall Johann Rudolf Tschanz).

Schaffhausen ist demnach im Falle E. K. nicht unterstützungspflichtig geworden; die Unterstützungspflicht liegt ausschließlich dem Heimatkanton Zürich ob.

Die Einwendung Zürichs, die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil sei keine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates, ist durch den Wortlaut von Art. 16, Abs. 1, des Konkordates widerlegt. Die Berufung auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blanz ist nicht stichhaltig, weil es sich in jenem Falle um eine ganz andere Rechtsfrage handelte, nämlich um Art. 14 des Konkordates. In Art. 14 ist allerdings von dauernder Versorgungsbedürftigkeit die Rede, in Art. 16, Abs. 1, hingegen nicht; vielmehr ist die Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, ihrer Natur nach keine dauernde.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1935 113 Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 55 490 Fr. (am meisten erhielten Paris 5400 Fr., London 3900 und Wien 3600 Fr.), sodann 5 Schweizer. Asyl im Auslande mit 16 750 Fr.

und endlich 25 ausländische Asyle und Spitäler mit 9165 Fr., zusammen mit 81 435 Franken. Daran leisteten 24 Kantone (alle außer Genf) 33 435 Fr.

Bern. Rückforderung freiwilliger Unterstützungen. „Wer freiwillig und ohne Gutsprache einen Unterstützungsbedürftigen verpflegt, hat keinen rechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Es ist aber den Gemeinden zu empfehlen, solche Aufwendungen aus Billigkeitsgründen wenigstens teilweise zu ersetzen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Aus den Motiven:

Aus den Akten ergibt sich, daß J. L. den G. J. in verwahrlostem Zustande aufgefunden und zu sich genommen hat. Als später in einem Wohnsitzstreit zwischen den beiden Gemeinden G. und L. festgestellt wurde, daß L. die Wohnsitzgemeinde des J. sei, verlangte L. rückwirkend auf 10 Monate die Bezahlung eines Pflegegeldes von Fr. 35. — monatlich, was die Gemeinde L. aber mangels Gutsprache ablehnte. Sie ordnete die sofortige Versorgung des J. in das Asyl St. U. an. Damit hat diese Gemeinde ihre Pflicht gegenüber J. erfüllt, sobald sie vom Fall Kenntnis erhalten hat. Für Kosten, die früher aufgelaufen sind und für die sie nicht gutgesprochen hat, kann sie nicht haftbar erklärt werden. Wie der erstinstanzliche Entscheid richtig ausführt, ist die Ansicht des L., daß er mit der Aufnahme des J. eine Pflicht erfüllt habe, die der Gemeinde L. obgelegen hätte, nicht richtig, weil das A. u. N.G. tatsächlich keine stellvertretungsweise Erfüllung der Unterstützungspflicht durch Private kennt, die einen Rückerstattungsanspruch gegenüber der tatsächlich zuständigen Gemeinde begründen würde. Durch die Aufnahme und Verpflegung des J. während längerer Zeit, ohne einen Auftrag hiezu erhalten zu haben, hat L. wohl eine sittliche, nicht aber eine rechtliche Pflicht erfüllt. Diese Erfüllung einer sittlichen Pflicht ist lobenswert, vermag aber keinen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde zu begründen, die von der erfolgten Aufnahme und Verpflegung keine Kenntnis hatte und infolgedessen auch nicht in der Lage war, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

Das Rechtsbegehren des L. ist daher abzuweisen. Immerhin wird der Gemeinde L. empfohlen, aus Billigkeitsgründen dem L. freiwillig wenigstens einen Teil seiner Auslagen zurückzuerstatten. Durch loyales Verhalten in solchen Fällen wird die freiwillige Liebestätigkeit gefördert, was im Interesse der Armenbehörden liegt. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 202.)

— Rückschaffung. „Eine Person, die sich außerhalb ihres polizeilichen Wohnsitzes aufhält, kann in die Wohnsitzgemeinde zurückgeführt werden, wenn sie während der ersten dreißig Tage durch die Aufenthaltsgemeinde unterstützt werden muß.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 18. April 1935.)

Aus den Motiven:

Nach Art. 108 A. u. N.G. kann eine Person, die sich außerhalb ihres polizeilichen Wohnsitzes aufhält, in die Wohnsitzgemeinde zurückgeführt werden, wenn sie in der Aufenthaltsgemeinde während der ersten dreißig Tage die öffentliche Wohltätigkeit belästigt, d. h. unterstützt werden muß. Wohnsitzgemeinde der Cheleute W. ist B., wo die letzte Einschreibung ins Wohnsitzregister stattgefunden hat. Diese Einschreibung macht gestützt auf Art. 98, Abs. 1 und 4 A. u. N.G. Regel. Dies wird übrigens im Rekurs nicht bestritten. Es wird bloß geltend gemacht, es fehle der Nachweis dafür, daß W. die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen habe. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 166.)

A.